Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das Gemeindeparlament

betreffend

Teilrevision Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Arosa (Änderung Art. 5; Urnenstandorte)

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Anpassung von Art. 5 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Arosa, wie im Anhang dieser Botschaft im vollen Wortlaut wiedergegeben, zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Lorenzo Schmid	Peter Remek

Arosa

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Noch vor Inkrafttreten der Gemeindefusion per 1. Januar 2013 stimmten die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde Arosa am 4. November 2012 über die Verfassung, das Steuergesetz und das Abstimmungs- und Wahlgesetz der neuen Gemeinde ab. Alle drei Vorlagen wurden angenommen und traten per 1. Januar 2013 in Kraft.

Das Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Arosa regelt die Organisation und den Ablauf von Abstimmungen- und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten. Es ergänzt die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeverfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR).

Anders als der Fusionsvertrag, die Gemeindeverfassung oder das GPR enthält das Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Arosa explizite Bestimmungen über die Anzahl und die Standorte der Urnen bei Urnenabstimmungen in der Gemeinde Arosa. Gemäss Art. 5 des Gesetzes sind bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung mindestens acht Urnen aufzustellen, und zwar je eine in den bisherigen Gemeinden Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig. Jede dieser Urnen muss zudem gemäss Art. 6 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes während den Urnenöffnungszeiten von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden. Die Beaufsichtigung der Urnen durch zwei Personen ist als zwingende Bestimmung auch in Art. 29 GPR festgehalten.

In den ersten vier Jahren seit Inkrafttreten der Gemeindefusion hat sich gezeigt, dass die acht Urnenstandorte in der Gemeinde durch die Stimmberechtigten sehr unterschiedlich genutzt werden. Da einzelne Standorte an den Abstimmungssonntagen nur durch Einzelpersonen oder zeitweise sogar gar nicht genutzt werden, macht eine feste Regelung betreffend Anzahl und Standorte der Urnen aus Sicht des Gemeindevorstands keinen Sinn. Bereits an der Gemeindeparlamentssitzung vom 23. Juni 2016 beantragte der Gemeindevorstand dem Gemeindeparlament deshalb eine Anpassung von Art. 5 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes, die es

ermöglichen soll, die Anzahl und Standorte der Urnen in Zukunft besser und schneller dem Abstimmungsverhalten der Stimmberechtigten anzupassen.

Das Gemeindeparlament beschloss damals einstimmig, vorerst nicht auf das Geschäft einzutreten, und die Behandlung des Geschäfts auf die kommende Legislaturperiode zu verschieben, da der Zeitpunkt für die Behandlung des Geschäfts so kurz vor den Wahlen im Herbst 2016 ungünstig sei.

2. Urnenstatistik

Insgesamt nutzten an den 19 Abstimmungsterminen seit Inkrafttreten der Gemeindefusion rund 881 Personen die Möglichkeit, ihre Stimme an der Urne abzugeben.[1] Es erfolgten in diesem Zeitraum somit nur 4.4% aller Stimmabgaben an der Urne. Die restlichen 95.6% der Stimmenden nutzte die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe.

Die nachfolgende Grafik zeigt, wie die einzelnen Urnenstandorte im Durchschnitt (pro Abstimmungstermin) genutzt wurden:

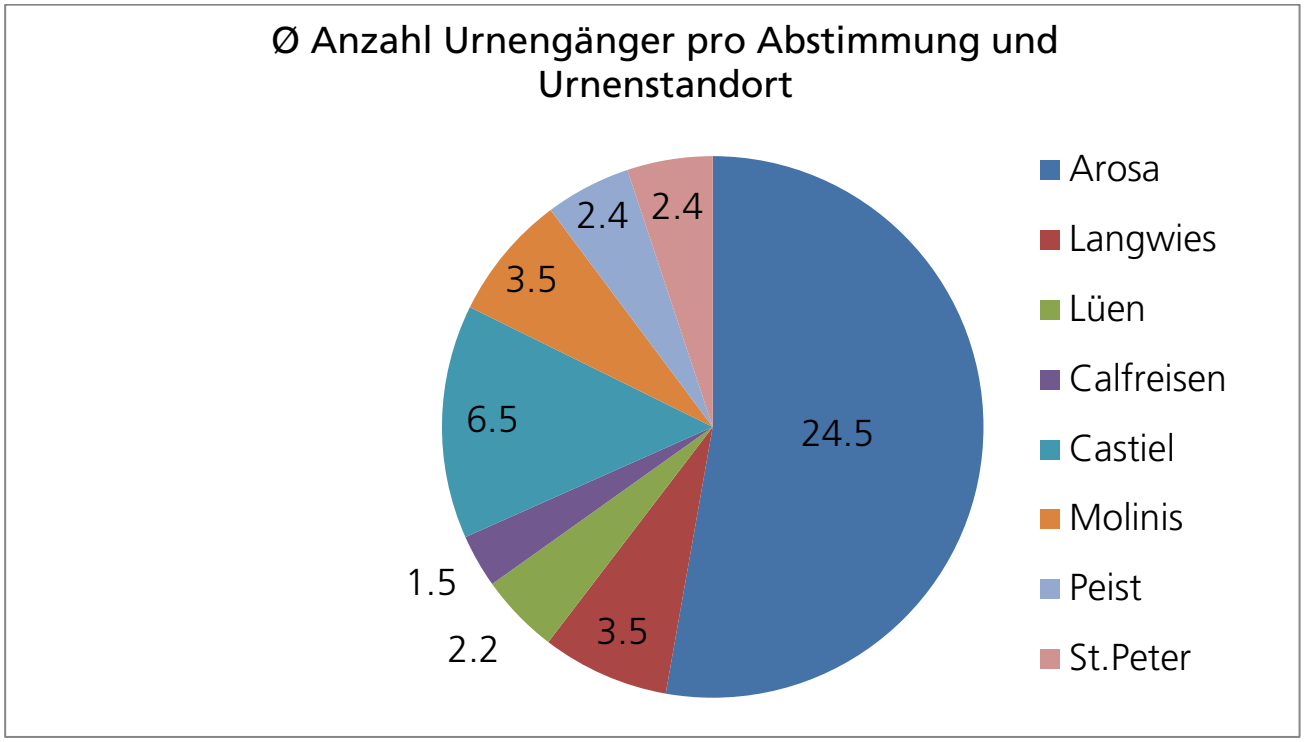

In den Zahlen für Arosa und St. Peter enthalten sind auch diejenigen Stimmberechtigten, welche die Möglichkeit der frühzeitigen Stimmabgabe an der Urne nutzen (d.h. die Stimmabgabe an der Urne in der Woche vor dem Abstimmungssonntag während den Schalteröffnungszeiten der

[1] Bis und mit Abstimmung vom 27. November 2016

Gemeindeverwaltung). In Arosa machen diese vorzeitigen Stimmabgaben ca. die Hälfte aller Stimmabgaben an der Urne aus. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass sowohl in den Zahlen für Arosa wie auch für die Urnenstandorte im Tal auch Stimmabgaben derjenigen Personen enthalten sind, welche die Urnen beaufsichtigt haben und ansonsten unter Umständen brieflich abgestimmt hätten.

An folgenden Urnenstandorten kam es bereits vor, dass überhaupt niemand die Möglichkeit zur Stimmabgabe an der Urne genutzt hat: Calfreisen (6-mal), Langwies (5-mal), Lüen (4-mal), Molinis (2-mal), Peist (5-mal), St. Peter (1-mal).

3. Argumente für eine Anpassung

Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts betreffend Urnenstandorten und Urnenöffnungszeiten sind eingehalten, wenn am Abstimmungssonntag mindestens eine Urne während mindestens einer halben Stunde offen gehalten wird und den Stimmberechtigten mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungs- und Wahltag die Stimmabgabe an der Urne oder bei einer Amtsstelle in verschlossenem Umschlag während den Bürostunden ermöglicht wird.

Die Erfahrung der letzten dreieinhalb Jahre hat gezeigt, dass für gewisse Urnenstandorte nur ein geringes Bedürfnis der Stimmberechtigten besteht, ihre Stimme an der Urne abzugeben. Aus den Rückmeldungen des Abstimmungs- und Wahlbüros ist zudem bekannt, dass es sich bei den Urnengängern meistens immer wieder um dieselben Personen handelt.

Der Gemeindevorstand hat sich bislang noch nicht im Detail mit der Frage beschäftigt, ob und wenn ja, welche Urnenstandorte im Falle einer Anpassung von Art. 5 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes aufgehoben werden sollen. Wahrscheinlich ist aber eine Anpassung, bei der neben dem Urnenstandort in Arosa ein bis zwei weitere Urnenstandorte im Tal erhalten bleiben. Mittel- bis langfristig ist für den Erhalt der Urnenstandorte entscheidend, wie sich das Abstimmungsverhalten der Bevölkerung entwickelt.

Diejenigen Personen, welche die Urnen während den Öffnungszeiten beaufsichtigen, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von CHF 40.- pro Stunde. Auch wenn die Aufhebung eines Teils der Urnenstandorte durchaus mit dem ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis argumentiert

werden könnte, ist dies nicht der Hauptgrund dafür, wieso die Bestimmungen betreffend Urnenstandorte flexibler gestaltet werden sollten. Vielmehr haben die Erfahrungen der letzten 3 ½ Jahre gezeigt, dass es immer schwieriger wird, für jeden Urnenstandort jeweils zwei Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlbüros zu finden, welche die Urne beaufsichtigen. Alleine für die Beaufsichtigung der Urnen im Tal werden bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei jeder Urnenstimmung 14 Personen benötigt. Neben den vier bis acht Personen, die in Arosa für das Sortieren und Auszählen der Stimmen verantwortlich sind, müssten somit für jede Urnenabstimmung oder Urnenwahl rund 18 bis 22 Personen aufgeboten werden.

Aus organisatorischen Gründen werden die Urnen der Standorte in Calfreisen, Lüen, Molins und Peist heute von einem Mitglied des Abstimmungs- und Wahlbüros zu den Sammelstellen in Castiel und St. Peter gebracht, dort von der Gemeindepolizei abgeholt und zusammen mit den Urnen von Castiel, St. Peter und Langwies nach Arosa gebracht. Trotz zeitlich verschobener Urnenöffnungszeiten führt dieser Prozess immer wieder zu Wartezeiten beim Abstimmungs- und Wahlbüro in Arosa und somit auch zu zeitlichen Verzögerungen bei der Ermittlung und Bekanntgabe des Wahl- und Abstimmungsergebnisses. Die Erfahrungen von anderen Gemeinden im Kanton Graubünden zeigen zudem, dass sich die Gefahr von Fehlern bei der Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses bei mehreren Urnenstandorten deutlich erhöht.

Anhang

Änderung des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Arosa:

Art. 5 (bisher)

Urnenstandorte
A. Aufstellen der Urnen

[1]*Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung sind mindestens acht Urnen aufzustellen, und zwar je in den bisherigen Gemeinden Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig.*

Art. 5 (neu)

Urnenstandorte
A. Aufstellen der Urnen

[1]*Der Gemeindevorstand bestimmt, an welchen Orten und zu welchen Zeiten eine oder mehrere Urnen aufgestellt werden. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Stimmberechtigten.*